

die Besatzungsmacht²¹². Trotzdem hatte die SED nur einen bescheidenen Erfolg. In den Gemeinden, in denen auch die CDU und die LDP zugelassen waren, blieb sie im allgemeinen in der Minderheit. Zwischen den Gemeindewahlen und den Landtagswahlen steigerte sich die Wahlbehinderung zum Terror gegen die nichtkommunistischen Parteien. Trotzdem erzielten CDU und LDP erhebliche Gewinne. In Brandenburg und in der Provinz Sachsen blieb die SED in der Minderheit. Die Erfahrungen waren so schlecht, daß die Wahlen im Herbst 1946 die einzigen blieben, bei denen die Parteien eigene Wahlvorschläge einreichen durften. Bei allen späteren Wahlen wurde den Wählern nur noch eine Einheitsliste vorgelegt. Das Experiment, mit Hilfe klarer parlamentarischer Mehrheiten die Entwicklung weiter voranzutreiben, war mißglückt.

Die SED machte nach den Wahlen den Versuch, durch Terror gewählte Vertreter der CDU und LDP zum Übertritt zur SED zu bewegen. Als sich derartige Fälle häuften, entschlossen sich in der Provinz Sachsen CDU und LDP zu einem Gesetzentwurf, nach dem jeder gewählte Gemeindevertreter, der seine Partei wechselte, sein Mandat verlor. Weil sich die SED in der parlamentarischen Behandlung der Verzögerungstaktik bediente, wurde das Gesetz freilich erst am 18. Juni 1947 angenommen²¹³. In der Verfassung von Sachsen-Anhalt wurde indessen der Grundgedanke des Gesetzentwurfes in etwas abgeschwächter Form aufgenommen. Bei Übertritt von einer Partei zu anderen hatte nach deren Artikel 26 der Ältestenrat über Verlust oder Beibehaltung des Mandats zu entscheiden²¹⁴.

e) Die Gemeinde- und Kreisordnungen

Entsprechend den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz, nach denen der Neubau des Staates in Deutschland von unten her erfolgen sollte²¹⁵, wurde auch in der SBZ die lokale Selbstverwaltung nach demokratischen Grundsätzen wiederhergestellt. In den Ländern und Provinzen der SBZ wurden im Herbst 1946 und Anfang 1947 etwa gleichlautende Gemeindeordnungen²¹⁶ erlassen, denen kurze Zeit später etwa gleichlautende Kreisordnungen²¹⁷ folgten.

Der Kernsatz der Gemeindeordnungen war, daß die sich selbst verwaltende Gemeinde die Grundlage der demokratischen Ordnung wäre. Den Gemeinden wurde das Recht eingeräumt, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben zu erfüllen, die nicht den Kreisen oder dem Lande oblagen oder durch Gesetze anderen Stellen zugewiesen waren. Der traditionelle Unterschied zwischen Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten kehrte wieder. Als Selbstverwaltungsangelegenheiten sollten die Gemeinden auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet alle Aufgaben übernehmen, die geeignet seien, das Wohl der Einwohner zu fördern. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, also die Aufgabe der Polizei, wurde zur Selbstverwaltungs-

²¹² Hans Schütze, »Volksdemokratie« in Mitteldeutschland, Hannover, 1960, S. 35-43.

²¹³ Gesetz über den Verlust von Mandaten in Kreis- und Gemeindevertretungen vom 18. Juni 1947 (GBL Sachsen-Anhalt, Teil I, S. 134).

²¹⁴ Vgl. dazu auch Leibholz, Strukturprobleme, S. 103.

²¹⁵ Potsdamer Abkommen vom 2. August 1945 III A 3 (IV), 9 (I).

²¹⁶ Gemeindeordnung des Landes Mecklenburg vom 20. September 1946 (Amtsblatt S. 113); der Provinz Mark Brandenburg vom 14. September 1946 (GVOBl. 1947 II S. 307); des Landes Sachsen vom 6. Februar 1947 (GVOBl. S. 54); der Provinz Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1946 (VOBl. S. 437); des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 (RBl. 1947 I S. 5).

²¹⁷ Kreisordnung des Landes Mecklenburg vom 13. Januar 1947 (RBl. S. 9); des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 1946 (GVOBl. 1947 I S. 1); des Landes Sachsen vom 16. Januar 1947 (GVOBl. S. 22); des Landes Thüringen vom 20. Dezember 1946 (RBl. 1947 I S. 5).